

**Begründung
mit Umweltbericht**

**Gemeinde Lentförden
Kreis Segeberg**

**9. Änderung Flächennutzungsplan
für das Gebiet
„Sportplatzenerweiterung“**

Stand: 02.09.2009

INHALT

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planungserfordernis
3. Nutzungskonzept
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung
5. Immissionsschutz
6. Landschaftspflegerische Belange
 - 6.1. Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung vom Landschaftsplan
 - 6.2. Ausgleich
7. Umweltbericht

Anlage:

Lärmuntersuchung F-Plan Lentförden 9. und 10. Änderung, M+O
Immissionsschutz, Stand 14.April 2008

Lärmuntersuchung F-Plan Lentförden 9. und 10. Änderung, 1. Ergänzung –
Skatebahn, M+O Immissionsschutz, Stand 08.Juli 2008

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 9. Flächennutzungsplanänderung liegt im Süden der Ortschaft Lentförden am Westrand der Krummbek / Dreckauniederung. Im Niederungsbereich herrscht eine Grünlandnutzung vor.

2. Planungserfordernis

Ziel der Planaufstellung ist die Vorbereitung der Möglichkeit zur Erweiterung des Sportplatzes in südliche Richtung. Der derzeit als Sportplatz funktionierende Bereich wird durch die Schule sowie den Sportverein TSV Lentförden genutzt. Aufgrund der Zunahme der Mitglieder des Sportvereins sowie der Notwendigkeit, für die aufgestiegene Fußballmannschaft einen Fußballplatz mit internationalen Maßen bereitstellen zu müssen, ergibt sich die Erforderlichkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

3. Nutzungskonzept

Die Erweiterungsfläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lentförden wie der gesamte Bereich der Dreckau-Niederung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll der Bereich wie das bereits zu Sportzwecken genutzte Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – dargestellt werden. Die Darstellung erfolgte als Erweiterung der vorhandenen Flächendarstellung als Fläche für den Gemeinbedarf (sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), weil es für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben der Errichtung bzw. der Erweiterung von Plätzen auch Gebäude, z.B. für die Unterbringung von Gerätschaften für die Platzpflege, errichtet werden.

Unmittelbar am Weg „An de Schaapsbrüg“ befindet sich eine Skateranlage.

Auf der Fläche des Plangeltungsbereiches ist zunächst die Erweiterung eines Fußballplatzes vorgesehen. Langfristig sollen aber noch weitere Nebenplätze

errichtet werden. Die derzeit als Grünland genutzte Erweiterungsfläche befindet sich im gemeindlichen Eigentum.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine von der Verlängerung der Kreisstraße K 29 abzweigende Zufahrt.

Die Ver- und Entsorgung ist über die vorhandenen Einrichtungen der bestehenden Sport- bzw. Schuleinrichtungen gesichert.

5. Immissionsschutz

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Lärmtechnische Untersuchung, Stand 14.04.2008 durchgeführt (siehe Anlage).

Hinsichtlich dieser Bauleitplanung hat der Gutachter festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte sowie die zulässigen Höchstwerte für Pegelspitzen sowohl außerhalb als auch innerhalb für die Ruhezeiten tags an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Vollausslastung der den Sportanlagen zugeordneten Stellplätze ergibt sich, dass der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erheblich ist.

Die speziell auf die Skaterbahn bezogene 1. Ergänzung der Lärmtechnischen Untersuchung, Stand 08.07.08 (siehe Anlage) hat ergeben, dass der Skatelärm die jeweiligen Immissionsrichtwerte an allen schutzbedürftigen Wohnnutzungen deutlich unterschreitet.

Westlich der Sportplatzerweiterungsfläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Schweinemast-Betrieb. Hinsichtlich geruchstechnischer Immissionen beträgt der überschlägig ermittelte Mindestabstand nach der VDI-Richtlinie 3471 ca. 135 m und wird durch das Plangebiet eingehalten. Eine Wohnbebauung, für deren Bewohner die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu

beachten wären, ist im Rahmen der vorliegenden Planung darüber hinaus auch nicht vorgesehen.

6. Landschaftspflegerische Belange

6.1. Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung vom Landschaftsplan

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt im fraglichen Bereich der 9. Änderung wie auch fast in der gesamten Krummbeck-Niederung Sonstige Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier als geplante Fläche anderer Nutzung mit Naturschutzauflagen, dar.

Die Krummbeck-Niederung wird in der Umgebung der Sportplatzenerweiterungsfläche als intensive Weide mit Rinderhaltung landwirtschaftlich genutzt. Die Vegetation der Niederung unterteilt sich in tiefer liegendes teilweise feuchtes Grünland mit Flatterbinsenfeldern und höher liegendes mesophiles Grünland. Die ökologisch bedeutsameren, feuchteren Grünlandbereiche sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Auch ist eine weitere Entwicklung der Krummbeck-Niederung als Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in einer Breite von ca. 100 m durch die geplante Sportplatzenerweiterung nicht gefährdet.

Die Sportplatzenerweiterung vollzieht sich bis auf einen ca. 30 m² großen Feuchtgrünlandbereich an der östlichen Planungsraumgrenze auf dem höher liegenden, ökologisch weniger bedeutsamen Grünland auf mineralischem Untergrund.

Die gemäß Landschaftsplan geplante „andere Nutzung mit Naturschutzauflagen“ z.B. als extensiv genutztes Grünland, lässt sich nicht mehr realisieren, da die Gemeinde die Fläche der 9. Änderung zum Zwecke der Erweiterung des Sportplatzes käuflich erworben hat.

Zu den geplanten Flächen anderer Nutzung mit Naturschutzauflagen gehören gemäß Landschaftsplan insbesondere Bereiche mit vorhandenem oder potentiell Feuchtgrünland.

Da die Sportplatzenerweiterungsfläche überwiegend außerhalb vorhandener oder potentieller Feuchtgrünlandbereichen liegt, sind ökologische Gründe, die gegen eine Darstellung des Abweichungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – sprechen, nicht festzustellen.

Der ca. 30 m² große Feuchtgrünlandbereich ist aus Sicht des Artenschutzes z.B. für Amphibien potentieller Teillebensraum und daher erhaltenswert. Eine Aufschüttung des feuchten Bereiches ist zu vermeiden.

6.2. Ausgleich

Erweiterung des Fußballplatzes, Herstellung eines Trainingsplatzes als Bolzplatz und die Neuanlage von Parkplätzen erzeugen einen Eingriff in das Schutzgut Boden, Grundwasser und Biotoptypen auf einer geschätzten Grundfläche von

Erweiterung Fußballplatz	ca. 2.700 m ²
Bolzplatz	ca. 2.600 m ²
<u>Parkplatz</u>	<u>ca. 420 m²</u>
Summe	ca. 5.720 m ²

Die Oberflächen der Plätze werden nicht voll versiegelt, sondern wasserdurchlässig befestigt. Aus diesem Grund wird die Ausgleichsfläche überschlägig statt auf 100% lediglich auf 35% der Eingriffsfläche festgelegt.

Die überschlägig ermittelte Fläche zum Ausgleich des Eingriffs in die Schutzgüter Boden/Grundwasser beträgt ca. 2.000 m².

Der Eingriff in lineare Laubgehölzstrukturen erfolgt auf einer Länge von ca. 150 m.

Auf den Ausgleichsflächen (ca. 0,26 ha) für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Biotoptypen ist als Ausgleichsmaßnahme eine Knickneuanlage zwischen Sportplatzgelände und Dreckauniederung auf einer Länge von ca. 200 m und im Süden Sukzession des bisherigen Grünlandes zur Hochstaudenflur geplant. Die Sukzessionsfläche wird mit einer Laubbaumreihe zum Sportplatzgelände hin abgegrenzt.

Zur Einbindung der Sportplatzenerweiterungsfläche in die umgebende Landschaft dient der an der Ostgrenze des Planungsraumes geplante Knickwall mit landschaftsgerechten Überhängen, die Laubbaumreihe zwischen Sukzessionsfläche und Sportplatzgelände und eine geplante Baumreihe am Weg „An de Schaapsbrüg“. Die Laubgehölzbepflanzung ist mit Pflanzabständen von 20 bis 40 m geplant.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt.

7. Umweltbericht

Einleitung

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Der Bereich der 9. FNP-Änderung liegt im Süden der Ortschaft Lentförden am Westrand der Krummbek/Dreckskauniederung. Im Niederungsbereich herrscht Weidetierhaltung vor.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Ziel der Planaufstellung ist die Vorbereitung zur Erweiterung des Fußballplatzes, der Bau eines Trainings-/Bolzplatzes und der Bau von Parkplätzen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll der Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – dargestellt werden.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sind östlich und südlich der Gemeinbedarfsfläche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der durch das Plangebiet verursachte Bedarf an Grund und Boden beträgt ca. 2 ha. Davon sind ca. 0,26 ha Ausgleichsfläche.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze und Fachplanungen

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich sind darüber hinaus die Vorgaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Lentförhden.

Für die Überprüfung von Schallschutzmaßnahmen wurden die entsprechenden Lärmschutzverordnungen des Bundesschallschutzgesetzes (TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – 6.BImSchV) und die Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein angewendet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Nutzungszustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

2.a 1 Mensch, menschliche Gesundheit

Die geplanten Sportplatzanlagen befinden sich in ca. 400 m Entfernung zur östlich gelegenen Wohnbebauung. Die derzeit vorhandenen, sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen liegen in nordwestliche Richtung, ebenfalls in einem Abstand von ca. 400 m zur o. g. Wohnsiedlung.

Die für Wohngebiete (Allgemeine Wohngebiete) gem. DIN 18005 geltenden Orientierungswerte für den Lärmschutz liegen bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und werden durch den zukünftigen Sportbetrieb bzw. dem Skatebetrieb eingehalten bzw. unterschritten (siehe Anlagen).

Bewertung

Aus immissionstechnischer Sicht kommt es zu keinen Konflikten mit der östlich gelegenen Wohnbebauung. Eine wesentliche Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnhäuser an der Schulstraße durch Verkehrslärm ist nicht zu erwarten.

Für die Menschen, die auf dem Weg „An de Schaapsbrüg“ spazieren gehen, wird ein visueller Eindruck (Blick in die Niederung) am Ortsrand weiter eingeschränkt.

Von dem Weg „An de Schaapsbrüg“ ist die östlich anschließende Grünlandniederung durch die Barrierewirkung der geplanten Maßnahmen nicht mehr erlebbar. Dies wird als Beeinträchtigung der Naherholungsqualität am Ortsrand von Lentföhrden bewertet. Es sollten die erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Erholungseignung bedacht und durch Minimierung und Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden.

Die Errichtung von weiteren Flutlichtmasten und die Beleuchtung des erweiterten Sportplatzes im Niederungsraum kann im Wohnumfeld als störend empfunden werden.

2.a 2 Boden/Wasser

Ein Bodengutachten stellt fest, dass unter einer teilweise bis zu 1 m mächtigen Mutterbodenschicht bzw. Auffüllung mitteldicht gelagerte Fein- und Mittelsande mit Kiesanteilen vorkommen. Der Grundwasserstand liegt in einer Teufe von 0,4 m (ganz im Süden) bis 2,5 m unter Flur (vorhandenes Fußballfeld).

Der Untergrund ist versickerungsfähig nach ATV 138.

Still- oder Fließgewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Die Krummbek/Dreckau verläuft in einem Abstand von mindestens ca. 100 m östlich des Planungsraumes.

Altlasten sind nicht festgestellt worden.

Bewertung

Niederschlagswasser kann von den Plätzen versickert werden. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist wegen der versickerungsfähigen Böden von hoher Bedeutung.

Wesentliche negative Veränderungen der Oberflächen- und Grundwassersituation sind nicht zu besorgen. Grundwasserabsenkungen sind nicht zu erwarten.

Bodenaustausche, wasserdurchlässige Bodenbefestigungen oder Bodenversiegelungen auf den Plätzen sind zu erwarten. Störungen der Bodenfunktionen sind durch Minimierung und flächenhaften Ausgleich zu kompensieren.

2.a 3 Klima/Luft

Die derzeitige lokalklimatische Situation ist von der Grünlandniederung mit randlichen, lockeren Gehölzstrukturen bestimmt. Der Niederungsbereich fungiert als örtliches Kaltluftentstehungsgebiet und als örtliche Luftaustauschbahn.

Bewertung

Die positiven Wirkungen der Niederung auf das örtliche Kleinklima werden durch die möglichen Bodenaufschüttungen und Bodenversiegelungen geringfügig beeinträchtigt. Für das Schutzgut Klima/Luft sind deshalb Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

2.a 4 Tiere und Pflanzen/Artenschutz

Der überwiegende Teil des Planungsraumes wird durch den Biotoptyp mäßig trockenes bis mäßig frisches (mesophiles) Wirtschaftsgrünland bestimmt. Richtung Au außerhalb des Planungsraumes wird das Grünland durch Flatterbinsen (*Juncus effusus*) charakterisiert. Vereinzelt tief liegende Bereiche weisen aufgrund des hohen Grundwasserstandes Vegetation von Feuchtgrünland (z.B. *Ranunculus*

repens, Glyceria fluitans) auf. An der östlichen Planungsraumgrenze kommt es zu Übergängen zu Feuchtgrünland.

An dem Feldweg „An de Schapsbrück“ kommen innerhalb eines ruderalen Wegesaumes vereinzelt kleinere Laubgehölze (z.B. Quercus robur) vor.

Natura 2000 Flächen oder gesetzlich geschützte Biotoptypen sind nicht betroffen.

Die Krummbek/Dreckau gilt mit einem 50 m breiten Randstreifen beidseitig als Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Hier sind bauliche Anlagen, auch Aufschüttungen, zu vermeiden.

Bewertung

Das Wirtschaftsgrünland wird als Lebensraum von allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen bewertet. Floristisch/faunistisch bedeutsam sind hingegen die feuchteren Grünlandsenken im Niederungsbereich sowie der naturnahe Wegrain am Feldweg. Die Überplanung dieser für den Artenschutz bedeutsamen Strukturen hätte negative und ausgleichswürdige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Veränderungen der Biotopqualität auf der durch eine landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten trockeneren Wirtschafts-Grünlandfläche ist nicht als erheblicher Eingriff in Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu werten, obwohl durch die Bebauung der Lebensraum nachhaltig verkleinert wird.

Artenschutz

Für diesen Bauleitplan gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 42 BNatSchG unmittelbar. Bezüglich des Artenschutzes erfolgte 2007 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002.

§ 10 BNatSchG definiert die **besonders und streng geschützten Arten**.

Gemäß § 42 BNatSchG Abs. 1 ist es u.a. verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders** geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Diese Spielräume erlauben bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichtete Prüfung.

Potentialabschätzung

Zur Abschätzung, ob besonders oder streng geschützte Arten durch den Bauleitplan betroffen werden, wurden im Jahr 2007 vom Frühjahr bis zum Herbst 4 Ortsbesichtigungen im Bereich des Grünlandes und des vorhandenen Sportplatzes durchgeführt und die Gemeinde (Herr Bürgermeister Sander) nach sachdienlichen Hinweisen zusätzlich befragt.

Klein- und Großsäuger einschließlich Fledermäuse

Die linearen Gehölzstrukturen im und am Planungsraum, sowie die Solitäreiche am Feldweg können potentieller Sommerlebensraum bzw. Jagdrevier von Fledermausarten (z.B. Abendsegler, Kleiner Abendsegler) sein.

Vögel

Von Seiten der Gemeinde konnte der Weißstorch als Nahrungsgast in der Dreckauniederung im Bereich der Ortslage beobachtet werden. Potentiell können Kiebitz und Großer Brachvogel vorkommen.

Amphibien

Das erdfeuchte Drainagesystem unterhalb des vorhandenen Fußballplatzes ist potentieller Lebensraum der Erdkröte. Nach Überprüfungen von Kontrollschächten wurden einige juvenile Exemplare der Erdkröte festgestellt.

Das an den Fußballplatz anschließende Grünland ist potentieller Sommerlebensraum verschiedener Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch und Moorfrosch. Laichgebiete sind nicht betroffen.

Reptilien

Potentiell sind keine relevanten Reptilienarten betroffen. Für die Zauneidechse fehlt es z.B. im Eingriffsraum an besonnten Trockenrasen, Heiden oder ungenutzten Böschungen.

Libellen

Potentiell sind keine relevanten Libellenarten betroffen, weil offene Still- und Fließgewässer im Eingriffsraum nicht vorkommen.

Auswirkung der Bauleitplanung auf die Arten

Durch die geplante Verlagerung von linearen Laubgehölzstrukturen am vorhandenen Fußballplatz auf einer Gesamtlänge von ca. 150 m werden potentielle Jagdgebiete bzw. Leitstrukturen von Fledermausarten beeinträchtigt. Durch den Erhalt einer Solitärteiche und die Neuplanung von Knickstrukturen auf einer Länge von ca. 200 m und weiteren Einzelbäumen zwischen Sportplatzgelände und Dreckauniederung wird eine ausreichende Kompensation der Beeinträchtigungen erwartet. Nachhaltig negative Auswirkungen auf den potentiell vorkommenden Fledermausbestand sind nicht zu erwarten.

Die Errichtung von 2 zusätzlichen Flutlichtmasten verstärkt zwar die Belastung des potentiellen Jagdreviers von Fledermäusen am Talrand (Lichtverschmutzung). Eine neue Beleuchtungssituation entsteht aber nicht, da 5 Flutlichtmasten bereits seit Jahren in Betrieb sind. Eine Beleuchtung des weiter südlich liegenden Trainingsplatzes wird vermieden. Zusätzlich werden Einzelbäume außerhalb der Lichtkegel am Sportplatz gepflanzt, die Kompensationsfunktionen für die Einschränkungen des Jagdreviers z.B. über die vorhandene, zukünftig zeitweise stärker erhellte Solitärteiche übernehmen können.

Durch die geplanten Bodenaufschüttungen und Nutzungsintensivierungen von Grünland zu Rasen wird der Lebensraum der Wiesenvögel in der Niederung verkleinert. Der tiefer liegende Bereich der Niederung bleibt erhalten, so dass ausreichend Ausweichraum für Wiesenvogelarten verbleibt. Feuchte Bodenbereiche, die für die Nahrungssuche von Wiesenvögeln wichtig sind, werden nicht aufgeschüttet oder entwässert. Nachhaltig negative Auswirkungen auf den vorkommenden Wiesenvogelbestand sind nicht zu erwarten.

Durch die möglicherweise erforderlich werdende Drainageschachtverlagerung im Zuge der geplanten Fußballplatzenerweiterung können Erdkröten getötet werden.

Vor Beginn einer Veränderung des vorhandenen Drainagesystems sind die Schächte zu kontrollieren, Erdkröten ggf. aufzunehmen und randlich außerhalb des Eingriffsraumes wieder auszusetzen. Eine besondere artenschutzrechtliche Konfliktlage liegt nicht vor. Die Erdkrötenpopulation ist objektiv nicht bedroht, was auch aus der aktuellen Roten Liste der Amphibien in Schleswig-Holstein hervorgeht. Erdkröten sind danach derzeit in ihrem Bestand nicht gefährdet. Durch die Erdmassenbewegungen können weitere potentiell vorkommende Amphibienarten im Eingriffsraum getötet werden. Die Erdarbeiten sind außerhalb der Wander- und Larvenzeit vom 01.03. bis 30.06. auszuführen

Ergebnis

Am 10.02.2009 wurde seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Flintbek, durch Herrn Albrecht fernmündlich mitgeteilt, dass seitens seiner Behörde Bedenken in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht bestehen.

Die Erweiterung des Sportplatzes in der Gemeinde Lentförden ist aus Gemeinwohlsicht erforderlich und kann an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht sinnvoll realisiert werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Bestand besonders geschützter Arten sind nicht zu erwarten, da Ausweichmöglichkeiten für Tierarten (Wiesenvogel, Amphibien) ausreichend vorhanden sind, Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (Gehölzanpflanzungen für Fledermäuse) und konkret beeinträchtigte Amphibienarten (Erdkröte) aufgrund des Rote-Liste-Status nicht bestandsgefährdet sind.

2.a 5 Landschaftsbild

Der Planungsraum stellt sich als landwirtschaftlich genutzte, offene Grünlandniederung, die in Nähe der Au flächig von Flatterbinsenfeldern bestimmt wird, dar.

Die Geländegestalt fällt vom Weg „An de Schapsbrück“ sanft in Richtung Au ab und definiert dadurch den Landschaftsbildtyp der Niederung.

Der asphaltierte Weg „An de Schapsbrück“ fungiert auch als örtlicher Spazierweg mit Bedeutung für die Naherholungsvorsorge.

Bewertung

Der Planungsraum liegt in einem landschaftsbildlich wertvollen Bereich. Durch erforderliche Bodenaufschüttungen und Nutzungsänderungen wird der Landschaftsbildtyp verändert. Hierdurch ergibt sich das planerische Erfordernis nach einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Bildtyps „Niederungslandschaft“. Die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind zu vermeiden und zu minimieren. Nicht vermeidbare oder minimierbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

2.a 6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit oder Erlebbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und ist frei von archäologischen Bodendenkmälern.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. §15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Bewertung

Der Planungsraum löst keine Betroffenheit für dieses Schutzgut aus.

2.a 7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Bestandteile des Naturhaushaltes sind nach den Begriffen des Bundesnaturschutzrechtes in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen gegliedert. Zwischen diesen Bestandteilen herrscht ein ökologischer Zusammenhang, ein gegenseitiges Beeinflussen und vernetztes Wirken.

Veränderungen des Naturhaushaltes können sich auch erheblich auf den Menschen und seine Kulturgüter auswirken.

Bodenversiegelungen und die Veränderung des Landschaftsbildes sind erhebliche Auswirkungen der Planung, wodurch der Naturhaushalt funktional und der Mensch in seiner visuellen Wahrnehmung seines Wohnumfeldes betroffen ist. Durch die Überbauung des Bodens verliert dieser z.B. seine Lebensraum- oder Oberflächenwasserfilterfunktion. Oberflächenwasser kann nicht mehr versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Das abfließende Oberflächenwasser belastet die Vorflut. Versiegelte Flächen erhöhen im Sommer die Umgebungstemperatur, gleichzeitig geht die bisherige temperatenausgleichende Wirkung der Grünlandfläche verloren. Sichtbezüge der Anwohner auf den Planungsraum verändern sich oder gehen verloren.

Bewertung

In den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes wird zwar eingegriffen, die Umweltfolgen werden jedoch als nicht erheblich bewertet. Diese ergibt sich aus den landwirtschaftlichen Vorbelastungen innerhalb des Planbereiches z.B. durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, dem in Bezug zur Gemeindefläche gesehen relativ kleinen Eingriffsraum und der angedachten Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen wie zum Beispiel Versickerung des Niederschlagwassers. Eine wesentliche Verstärkung negativer Wechselwirkungen ist durch die Planung nicht zu besorgen.

2. b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2. b 1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung verändert sich der Umweltzustand am südöstlichen Ortsrand von Lentförden durch eine Verkleinerung des ländlich geprägten Niederungsbereiches mit den entsprechenden Umweltauswirkungen gemäß Ziffer 2 a durch zum Beispiel Bodenaufschüttungen.

Mit der Verwirklichung der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation von negativen Umweltauswirkungen kann der Status quo im gemeindlichen Naturhaushalt bewahrt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass für ein optimales Funktionieren des Naturhaushaltes und des Landschaftserlebnisses

(Erholungsfunktion für den Menschen) benötigte unverbaute Landschaft reduziert wird. Der Verbrauch unverbaute Landschaft ist nicht ausgleichbar.

2.b 2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung bleiben die derzeitigen Nutzungen des Grünlandes, die Verkehrssituation und die Sichtbezüge in den Niederungsbereich bestehen. Die Biotopbedingungen, der Klima/Lufthaushalt und der Boden-/Wasserhaushalt werden sich nicht verändern. Der Umweltzustand des Planbereiches bleibt insgesamt unverändert.

Eine Weiterentwicklung der sportlichen Aktivitäten des TSV Lentförden unterbleibt. Die Trainingsmöglichkeiten der Fußballer bleiben eingeschränkt. Die Notwendigkeit, für die aufgestiegene Fußballmannschaft einen erweiterten Fußballplatz mit internationalen Maßen bereithalten zu können, kann dann nicht erfüllt werden.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zusammenfassend werden die bisher erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt dargestellt:

- Reduzierung der Naherholungsqualität der Landschaft (Sichtbarriere, Flutlicht),
- Störungen der Bodenfunktionen durch Aufschüttungen und Teilversiegelungen,
- Reduzierung der kleinklimatischen Funktionen des Talraumes,
- mögliche Einengung der „Nebenverbundachse“ Dreckaauniederung und partieller Verlust von Feuchtgrünland.

2.c 1 Mensch

Das Landschaftsbild im Talraum sollte durch hochwachsende standorttypische Laubgehölzanpflanzungen neu gestaltet werden.

2.c 2 Boden

Bodenversiegelungen werden dadurch kompensiert, dass Flächen am südlichen Planungsrand aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft herausgenommen und naturnah als Sukzessionsfläche gestaltet werden. Die Flächengröße wird in einem landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt.

Der Talraum soll durch Aufschüttungen möglichst wenig verändert werden. Die Anlage des erweiterten Fußballplatzes und des Trainingsplatzes erfolgt höhenversetzt. Der südlichere Platz liegt tiefer als der nördliche. Die Aufschüttung muss so hoch sein, dass mindestens 1 m Höhenunterschied zum mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten wird.

2.c 3 Wasser

Niederschlagwasser soll auf den Ballspielplätzen über den bewachsenen Oberboden versickert werden. Die Befestigung der Parkplätze soll in wassergebundener Decke erfolgen und abfließendes Niederschlagswasser über eine Mulde versickern.

Belastungen der Wasserqualität der Dreckau durch Verlagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmittelresten bei der Sportplatz-Rasenpflege sollen vermieden werden.

2.c 4 Klima/Luft

Da der Planbereich ein örtlich bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet beeinträchtigt, sind Ausgleichsmaßnahmen, z.B. durch Laubgehölzanpflanzungen, die am östlichen Planungsrand verwirklicht werden, erforderlich.

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden.

2.c 5 Tiere und Pflanzen

Bodenfeuchte Bereiche des Talraumes werden nicht aufgeschüttet, um Eingriffe in Feuchtgrünland zu vermeiden.

2.c 6 Landschaftsbild

Der Talraum sollte nach Herstellung der Sportplatzenerweiterung landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Dies kann einerseits durch eine dem Talraum angepasste Profilierung der östlichen neu zu gestaltenden Hangkante sein, andererseits eine landschaftsraumtypische Anpflanzung von Laubgehölzen zum verbleibenden Talraum hin.

2.c 7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen ergeben sich nicht. Die geplante Erweiterungsfläche schließt an die nördlich vorhandene Fläche für den Gemeinbedarf an. Eine Verlagerung des Planungsraumes an einen anderen Standort macht keinen Sinn, weil hier sämtliche Infrastruktureinrichtungen der Sportanlage vorhanden sind. Da die Erweiterungsfläche auch dem Schulsport dient, muss die Nähe zum Schulgebäude gewahrt bleiben.

3 Zusätzliche Angaben

3. a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden Informationen und Daten des Landschaftsplanes, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB eingegangen sind sowie Daten einer Baugrunduntersuchung und eines Lärmschutzgutachtens verwendet.

3. b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle

umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung,
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

3. c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförhden bereitet die Erweiterung des Sportplatzgeländes in südliche Richtung vor. Es sollen der vorhandene Fußballplatz erweitert, ein Trainings- und ein Parkplatz neu gebaut werden.

Die Größe des Planungsraumes beträgt ca. 2 ha, davon werden am Ost- und Südrand des Planungsraumes ca. 0,26 ha als Ausgleichsfläche gestaltet.

Mit der Realisierung der Planung werden mehr oder minder schwere Veränderungen der Umwelt vorbereitet, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur haben. Als erhebliche Umweltauswirkungen sind

- Reduzierung der Naherholungsqualität der Landschaft (Sichtbarriere, Flutlicht),
 - Störungen der Bodenfunktionen durch Aufschüttungen und Teilversiegelungen,
 - Reduzierung der kleinklimatischen Funktionen des Talraumes,
 - Einengung der „Nebenverbundachse“ Dreckauniederung
- zu nennen.

Zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung sind am Ost- und Südrand des Planungsraumes Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Auf den östlichen Flächen sollen Knick- und Laubgehölzanpflanzungen, auf den südlichen Flächen Sukzession entwickelt werden.

Zur Vermeidung von Nachteilen für den Boden-/Wasserhaushalt soll Niederschlagswasser örtlich versickert werden.

Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Ebenso überwacht die Gemeinde die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen (§4 c BauGB).

Gemeinde Lentförden, den

.....
Bürgermeister